

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wächtersbach Nr. 057/2023**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 23. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.437.650 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.270.650 EUR
mit einem Saldo von	167.000 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

~~ausgeglichen~~/ mit einem **Überschuss**/~~Fehlbedarf~~ von 167.000 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.338.980 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.926.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.830.300 EUR
mit einem Saldo von	-7.904.300 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.904.300 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	930.000 EUR
mit einem Saldo von	6.974.300 EUR

~~ausgeglichen~~/ mit einem Zahlungsmittelüberschuss/
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 408.980 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.904.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.314.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 396 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 396 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 23.02.2023 beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen dürfen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden. Diese Umsetzungen werden dann im Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung aufgenommen. Der Magistrat ist verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung über erfolgte Umsetzungen zeitnah in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Budgetierung / Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Stadt Wächtersbach hat 20 Teilhaushalte (Budgetebenen) eingerichtet, welche wiederum zu 6 Budgetbereichen zusammengefasst sind. Für jede Budgetebene ist eine verantwortliche Person benannt und die zugehörigen Produkte zugeordnet. Auf die nachfolgende Übersicht über die Budgets und Produkte nach § 4 Abs. 7 GemHVO wird verwiesen.

§ 9

Künftig sind für alle neu in das Investitionsprogramm zu veranschlagenden Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen die gem. § 12 Abs. 2 GemHVO aufgeführten Unterlagen vorzulegen, wobei für Baupläne auch Planskizzen (Handskizzen) und eine grobe Kostenschätzung des Stadtbauamtes ausreichend sind. Die Ausnahmen gem. § 12 Abs. 4 GemHVO für Vorhaben mit geringer finanzieller Bedeutung werden auf 500 Tsd. Euro (Gesamtausgabebedarf/ auch bei Aufteilung über mehrere Haushaltsjahre) festgelegt.

Für Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt § 12 Abs. 1 GemHVO. Die Wertgrenze hierzu gem. § 12 Abs. 4 GemHVO für Vorhaben mit geringer finanzieller Bedeutung wird ebenfalls auf 500 Tsd. Euro festgelegt. Unabweisbar gem. § 12 Abs. 4 GemHVO sind Instandsetzungen dann, wenn die Einrichtung, ohne sie nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann oder aus rechtlichen Gründen nicht im bestehenden Zustand belassen und/oder genutzt werden darf (z. B. wenn ohne die Instandsetzungsmaßnahme verkehrssicherungspflichten verletzt würden). Hierzu zählen insbesondere alle Kanal- und Straßensanierungsmaßnahmen.

Deckungsfähigkeit

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Konten 62 bis 65) werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Aufwendungen für Instandhaltungen der Gebäude und Infrastruktur (Bauunterhaltung) (Konten 616100, 616500, 616501, 616520 und 616900) werden ebenfalls budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt und ab einer Höhe von 100 Tsd. Euro Verschiebung je Budget ist vorab die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.

Die sonstigen zahlungswirksamen Aufwendungen sind innerhalb der Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig.

Bei den Investitionen werden die Ausgaben für Baumaßnahmen für gegenseitig deckungsfähig erklärt und sobald Verschiebungen in den jeweiligen Deckungsbereichen stattfinden, legt der Magistrat einen Bericht an die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vor und ab einer Höhe von 100 Tsd. Euro Verschiebung je Deckungsbereich ist vorab die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen. Die sonstigen Investitionen wie z.B. Fahrzeuge, Investitionszuschüsse an Dritte oder Büroausstattung sind innerhalb der Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig.

Des Weiteren werden bei den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen die Abschreibungen budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Zweckbindung

Der Mehraufwand für Straßenentwässerung (Niederschlagswasser) wird durch entsprechende Mehrerträge bei den Erlösen aus der Straßenentwässerung im Produkt Abwasser gedeckt.

Mehrerträge der Gewerbesteuer berechtigen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zur Leistung der auf sie entfallenden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der „Starke Heimat-Umlage“.

Bei einer Kreditumschuldung sind die Mehrauszahlungen aufgrund der außerordentlichen Tilgungsleistungen durch die entsprechenden Mehreinzahlungen bei der Kreditaufnahme gedeckt.

Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Produkt 06.04.01 (Eigene Kindertageseinrichtungen) zur Leistung von Mehraufwendungen im Produkt 06.04.01 verwendet werden.

Budgetübertragbarkeit

Grundsätzlich gilt im Haushaltsrecht das Prinzip der Jährlichkeit. Das heißt, nicht in Anspruch genommene Mittel im Ergebnishaushalt verfallen am Ende des Haushaltsjahres.

Nach § 21 Abs. 4 werden die Ansätze für Fraktionsmittel für übertragbar erklärt und bleiben bis Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

Die Ansätze für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden geplante Maßnahmen nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Budgetüberschreitungen

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 100 HGO.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten, bezogen auf die Gesamtaufwendungen bzw.

Gesamtauszahlungen des jeweiligen Budgetbereiches, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50 Tsd. Euro als unerheblich und liegen in der Zuständigkeit des Magistrats. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Sperrvermerke

Die Freigabe der Mittel für die Einrichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens (Produkt 06.04.01) in Höhe von 50.000 Euro im Ergebnishaushalt und 50.000 Euro im Finanzhaushalt erfolgt durch den Ausschuss für Sport, Jugend, Senioren und Kultur Wächtersbach.

Die Freigabe der Mittel für einen Gründer- und Existenzsicherungsfonds zur Sicherung der Nahversorgung (Lebensmittelversorgung und Dienstleistungen, u.a. auch medizinische (Produkt 15.01.01) in Höhe von 50.000 Euro im Finanzhaushalt erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach.

Wächtersbach, den 24.02.2023

Der Magistrat
gez. Weiher
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung

der Stadt Wächtersbach (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

- 1) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von

7.904.300 €

(in Worten: Sieben Millionen neunhundertviertausenddreihundert Euro)

- 2) für den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2024) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.314.000 €

(in Worten: Fünf Millionen dreihundertvierzehntausend Euro)

- 3) zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bis zur Höhe von

4.000.000 €

(in Worten: Vier Millionen Euro)

Gelnhausen, den 16.05.2023

Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Rudel
Verwaltungsoberrat

Der Haushaltsplan der Stadt Wächtersbach für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05.06.2023 bis einschließlich 15.06.2023 im Rathaus, Schloss 1, 63607 Wächtersbach, Zimmer 1.21 oder 1.17, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

- montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
- donnerstags zusätzlich von 14 bis 18 Uhr

Wir bitten Sie, vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Wächtersbach, den 31.05.2023
Der Magistrat
gez. Weiher
Bürgermeister